Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/559

12.3.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/559 DER KOMMISSION

vom 9. März 2026

zur Ablehnung eines Antrags auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ (g.U.)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 1481)

(Nur der englische und der spanische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 97 Absatz 4, in der vor ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geltenden Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag auf Eintragung des serbischen Weinnamens „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) wurde am 27. April 2011 gemäß Artikel 118d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([3]) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates ([4]) geänderten Fassung von Agroalimentacion y Calidad (AyC — mit Sitz in Madrid) im Namen des Verbandes Kadarka (antragstellende Vereinigung mit Sitz in der Republik Serbien) bei der Kommission eingereicht.

(2) Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2117, Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Aprlaments und des Rates ([5]) und Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([6]) und in Ermangelung von Übergangsbestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EG) Nr. 670/2011 der Kommission ([7]) gelten Artikel 118c,

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/491/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/33/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 670/2011 der Kommission vom 12. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 183 vom 13.7.2011, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/670/oj).

Artikel 118d und Artikel 118g Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (in der durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 geänderten Fassung), Artikel 94 und Artikel 97 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (in der vor ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geltenden Fassung) sowie die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission [8] in der durch die Verordnung (EG) Nr. 670/2011 geänderten Fassung.

(3) Gemäß Artikel 118g Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 491/2009 geänderten Fassung, Artikel 97 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der vor ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geltenden Fassung sowie den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 670/2011 geänderten Fassung hat die Kommission den Antrag auf Eintragung des Namens „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ als geschützte Ursprungsbezeichnung geprüft.

(4) Gemäß Artikel 118d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 491/2009 geänderten Fassung sowie Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der vor ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geltenden Fassung muss ein Schutzantrag, der ein geografisches Gebiet in einem Drittland betrifft, zusätzlich zu den Angaben, die für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Mitgliedstaat erforderlich sind, den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

(5) Die Kommission hat festgestellt, dass die Bedingung in Bezug auf die Vorlage von Nachweisen für den Schutz von „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ in Serbien nicht erfüllt wurde.

(6) Obwohl die Kommission diese Nachweise mehrfach angefordert hat (Schreiben vom 29. August 2011, 20. März 2012 und 7. April 2015), hat die antragstellende Vereinigung der Kommission diese Nachweise in ihren Antworten nicht vorgelegt. Die antragstellende Vereinigung übermittelte der Kommission ihr letztes Schreiben am 8. Juni 2015. Seit diesem Zeitpunkt hat die Kommission keine Mitteilung vom Antragsteller erhalten. Am 12. Juli 2017 übermittelte die Kommission der antragstellenden Vereinigung ihre letzte Stellungnahme.

(7) Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 teilte das Ministerium für Landwirtschaft und Umweltschutz der Republik Serbien der Kommission mit, dass der Verband Kadarka nie die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ im serbischen nationalen System zum Schutz von g.U. und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) im Weinsektor beantragt habe. Dieses System trat in der Republik Serbien am 1. Februar 2013 in Kraft.

(8) Am 6. Februar 2024 übermittelte die Kommission der antragstellenden Vereinigung ein Erinnerungsschreiben, in dem sie sich erkundigte, ob noch eine Antwort zu erwarten sei, und in dem sie die antragstellende Vereinigung darüber informierte, dass der Antrag gegebenenfalls zurückgezogen werden könne. Dieses Schreiben ging beim Antragsteller nicht ein und wurde als unzustellbar zurückgesandt.

(9) Am 2. Juli 2024 wurde der Kommission über das Ministerium für Landwirtschaft der Republik Serbien mitgeteilt, dass der Hauptvertreter der antragstellenden Vereinigung verstorben und seine Tochter nun als Vertreterin der antragstellenden Vereinigung registriert sei. Am 17. Dezember 2024 forderte die Kommission sie mit einem Schreiben dazu auf, den Antrag förmlich zurückzuziehen, da sie davon ausgehe, dass die antragstellende Vereinigung nicht mehr an der Fortsetzung des Verfahrens interessiert sei. Die Kommission erhielt keine Antwort.

(10) Am 14. Mai 2025 übermittelte die Kommission der antragstellenden Vereinigung ein Schreiben, in dem sie diese über ihre Absicht unterrichtete, den Antrag wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung abzulehnen, da kein Nachweis für einen Schutz im Herkunftsland vorlag und die antragstellende Vereinigung nicht antwortete.

[8] Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/607/oj).

(11) In Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen und in Ermangelung einer Antwort der antragstellenden Vereinigung ist die Kommission der Auffassung, dass der vom Verband Kadarka eingereichte Antrag auf Eintragung des Namens „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ als g.U. nicht die Anforderungen gemäß Artikel 118d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 geänderten Fassung und gemäß Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der vor ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geltenden Fassung erfüllt, da diese Informationen zusätzlich zu den Angaben, die für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Mitgliedstaat erforderlich sind, keinen Nachweis enthalten.

(12) Der Antrag auf Eintragung des Namens „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ als g.U. sollte daher abgelehnt werden.

(13) Die in diesem Durchführungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Eintragung des Namens „SUBOTIČKO — HORGOŠKA PEŠČARA / СУБОТИЧКО — ХОРГОШКА ПЕШЧАРА“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) wird abgelehnt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an den Antragsteller gerichtet.

Brüssel, den 9. März 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission